

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Datum 29. September 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen VB1 - 1122
bei Antwort bitte angeben

Helmut Draber
Telefon 0211 855-3725
Telefax 0211 855-3045
helmut.draber@mais.nrw.de

Umsetzung von Barrierefreiheit in den Landesministerien

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Günter Garbrecht MdL, hatte die Landesregierung auf Grundlage eines Schreibens der CDU-Fraktion vom 11. September 2014 um einen Bericht über die Umsetzung von Barrierefreiheit in den Landesministerien gebeten.

Diesem Wunsch komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte, die beigelegten Drucke dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales für dessen 55. Sitzung am 24. September 2014 (TOP 9) zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Guntram Schneider MdL)

2 Anlagen (je 60-fach)



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709,
719
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht zur Umsetzung von Barrierefreiheit in den Landesministerien

Allgemeine Hinweise

Die Verbesserung der Zugänglichkeit und die Herstellung von Barrierefreiheit sind zentrale Voraussetzungen für die vollständige, gleichberechtigte und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie sind damit elementare Voraussetzungen für die schrittweise Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Maßnahmen, die die Zugänglichkeit gewährleisten, können sich nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf ganz unterschiedliche Bereiche beziehen: Auf die physische Umwelt, auf Transportmittel, Information und Kommunikation einschließlich entsprechender Technologien und Systeme sowie auf andere Einrichtungen und Dienste, die für die Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten bereitstehen. Mit Blick auf den offenen Behinderungsbegriff der UN-BRK haben sich diesbezügliche Maßnahmen auf Menschen zu beziehen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.

Zugänglichkeit und Barrierefreiheit sind somit in umfassendem Sinn zu verstehen. Sie beziehen sich auf alle gesellschaftlichen Bereiche. Dabei besitzt die Herstellung der Zugänglichkeit von Gebäuden jedoch eine außerordentliche Bedeutung im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Entwicklung zu einem umfassenden Verständnis von Barrierefreiheit unter Berücksichtigung aller Behinderungsformen ist allerdings noch relativ jung. Eine gesetzliche Definition von Barrierefreiheit ist durch das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundes- (2002) und Landesebene (2004) eingeführt worden.

Eine Rechtspflicht zu barrierefreien Ausgestaltung ergibt sich grundsätzlich aus den §§ 55 und 87 der Bauordnung NRW (BauO NRW) und die diese Vorschriften ergänzenden Regelungen zu einzelnen Ausgestaltungen, wie z.B. Aufzugsanlagen (§ 39 BauO NRW).

Hiernach müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei ausgestaltet sein.

Die konkreten baulichen Anforderungen an die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind in der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ definiert. Diese DIN trat im Oktober 2010 in Kraft und dient als Planungsgrundlage im Sinne einer allgemein anerkannten Regel der Technik. Aus § 3 Abs. 1 BauO NRW, ergibt sich, dass bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind.

Grundsätzlich muss also Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1 beim Neubau oder Umbau sowie Nutzungsänderung von öffentlich zugänglichen Gebäuden beachtet werden. Bestandsgebäude – der weitaus größte Teil der heutigen Gebäude ist bereits vor 2010 gebaut worden – unterliegen damit nicht dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung der aktuellen Anforderungen an Barrierefreiheit aus der BauO NRW.

Für Bestandsliegenschaften umfasst die geltende Rechtslage derzeit keine Verpflichtung zur nachträglichen, barrierefreien baulichen Ausgestaltung, wenn die Vorgaben des § 87 BauO NRW nicht erfüllt werden und keine schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweiligen Dienststelle tätig sind.

Über die baurechtlichen Vorgaben hinaus kann sich eine Rechtspflicht, z.B. zum Einbau bzw. der Nachrüstung eines Gebäudes mit einer barrierefreien Aufzugsanlage, aus den Vorgaben des § 81 Abs. 4 SGB IX ergeben, wenn im Dienstgebäude schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter beschäftigt sind. Auf die Richtlinie des Innenministeriums zum SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst, vom 9. Dezember 2009 in der aktuellen Fassung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Gleichermaßen fordert § 3a Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, wenn Personen mit Behinderungen beschäftigt werden.

Im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ haben sich alle Ressorts darauf verständigt, eine „fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der von der Landesregierung genutzten Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen der Barrierefreiheit“ (Vgl. Kapitel IV.4.8, S. 100) durchzuführen.

In diesem Kontext wird auch an einer Evaluierung der BauO NRW mit dem Ziel der umfassenderen Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit gearbeitet.

Auch in der vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) herausgegebenen Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen Planen“, eine Handreichung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene (Vorlage 16/1914), wird „Barrierefreiheit“ als ein wesentliches Querschnittsthema aufgeführt.

Es wird angeregt, Prozesse einer örtlichen Teilhabeplanung anzustoßen, an denen neben Menschen mit Behinderungen, Politik, Verwaltung, Einrichtungen und Diensten die weiteren Akteure der Bürgergesellschaft partizipieren können. Dabei wird man auch mit Blick auf die Barrierefreiheit viele komplexe Fragen erörtern müssen: So ist die Bordsteinkante für die Rollstuhlfahrerin oder den Rollstuhlfahrer ein Hindernis, für den blinden Menschen demgegenüber eine Orientierungshilfe.

Dies zeigt, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache in alle kommunalen Planungen einzubeziehen. Auf Landesebene werden daher grundsätzliche Fragen zu dieser Thematik seit 2010 und seit 2013 im Inklusionsbeirat der Landesregierung und hier insbesondere im beim MAIS angesiedelten Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen“ beraten.

Basis des vorliegenden Berichts bildet eine Abfrage bei allen Ressorts der Landesregierung sowie beim landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) als Vermieter der Mehrzahl der Gebäude der Landesregierung.

Für die vom BLB angemieteten Gebäude wurden die Meldungen der Ressorts teilweise durch (über das Finanzministerium bereitgestellte) Informationen ergänzt. Die Gebäude für die Ministerpräsidentin, die Staatskanzlei (StK) und den Geschäftsbereich der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (MBEM) am Standort Stadttor 1 in Düsseldorf, das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) am Standort Friedrichstraße 62 - 80 in Düsseldorf (sog. Portigon-Gebäude) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) am Standort Schwannstraße 3 in Düsseldorf sind Eigenanmietungen der jeweiligen Ressorts.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie barrierefrei sind die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen?*

Vor dem Hintergrund, dass die Verbesserung der Zugänglichkeit und die Herstellung von Barrierefreiheit zentrale Voraussetzungen für die vollständige, gleichberechtigte und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darstellen, unternehmen die Ressorts der Landesregierung mit Blick auf die landeseigenen Gebäude vielfältige Maßnahmen. Vor allem mit Blick auf Gebäude im Bestand handelt es sich dabei um einen Prozess, der nur schrittweise umgesetzt werden kann. Die Ergebnisse der Abfrage innerhalb aller Ressorts der Landesregierung zeigen die bisherigen und die geplanten Aktivitäten zur Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit auf (siehe Anlage 2). Dabei wird – wenn nicht anders angegeben – auf die jeweiligen Hauptgebäude der Ministerien Bezug genommen.

2. *Wie groß ist der Anteil der öffentlichen Gebäude in Nordrhein-Westfalen, der sich barrierefrei nennen kann?*

Die öffentlichen Gebäude in Nordrhein-Westfalen befinden sich nur zu einem kleinen Teil im Besitz des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW). Dabei ist zu beachten, dass neben den vom BLB zur Verfügung gestellten Gebäuden von der Landesregierung zusätzliche Gebäude von privaten Dritten angemietet werden. Zu den anderen öffentlichen Gebäuden in Nordrhein-Westfalen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die jeweilige Anmietung durch die nutzende Behörde erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben.

Der BLB NRW besitzt etwa 4.250 Gebäude. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die vom BLB NRW und seinen Vorgängerinstitutionen errichteten Gebäude den zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Gesetzen und Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Dazu gehören auch die zum jeweiligen Zeitpunkt verbindlichen Anforderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit. Eine aktuelle Überprüfung aller Gebäude im Hinblick auf den Grad der Barrierefreiheit, gemessen an den Vorgaben der heutigen Rechts- und Verordnungslage, gibt es nicht. Seit ihrer Veröffentlichung im Oktober 2010 finden die Vorgaben der neugefassten DIN 18040-1 bei Neubauprojekten des BLB NRW in den Bereichen Berücksichtigung, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen. Alle Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden bei Baumaßnahmen des BLB NRW mit den Schwerbehindertenvertretungen der mietenden Behörden abgestimmt.

Darüber hinaus wurde mit Erlass des MIK vom 5. März 2014 für alle angemieteten, öffentlich zugänglichen Liegenschaften, in denen dienstlich veranlasster und regelmäßiger Publikumsverkehr stattfindet, eine barrierefreie Mindestausstattung vorgeschrieben. Die entsprechende Umsetzung dieses Erlasses erfolgt durch die Ausgangsbehörden.

Mit dem Ziel, Informationen über die Barrierefreiheit auch von Bestandsgebäuden zu bekommen, hat die Landesregierung zudem entsprechend ihrem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ mit einer Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude unter Federführung der Agentur Barrierefrei NRW begonnen.

Durch die Veröffentlichung konkreter Informationen zur Barrierefreiheit einzelner Gebäude im Internet sollen die Gebäudeverantwortlichen zu Verbesserungsmaßnahmen animiert werden. Unter dem Vorsitz des MAIS, in Zusammenarbeit mit der Behinderten-Selbsthilfe NRW und der Agentur Barrierefrei NRW, ist es gelungen, sich auf umfassende Kriterien zu verständigen, die einer solchen Bestandsaufnahme zugrunde gelegt werden. Die Kriterienkataloge, die sich die spezifischen Bedarfe unterschiedlicher Behinderungen beziehen, stehen öffentlich zur Verfügung (vgl. www.ab-nrw.de/images/stories/download/kriterienkataloge.pdf). Die Datenbank wird am 23. September 2014 in einer Grundversion frei geschaltet und danach Schritt für Schritt ausgebaut werden (vgl. www.informierbar.de).

Mit dem durch die Datenbank verfolgten weiteren Ziel, mehr Transparenz über das Thema Barrierefreiheit in der Öffentlichkeit zu schaffen, trägt das Projekt auch dem Umstand Rechnung, dass zur Herstellung von Barrierefreiheit zunächst ein „inklusive Bewusstsein“ bei den verantwortlichen Akteuren vorhanden sein muss. Denn Barrieren existieren zuerst in den Köpfen der Menschen.

3. *Wie konkret sind die Voraussetzungen der Barrierefreiheit in die Umbauplanungen des neuen Innenministeriums eingeflossen (Anzahl der Behindertentoiletten, Aufzüge, Zugang zu allen Etagen für Besucher und Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen etc.)?*

Im Zuge der Mietvertragsverhandlungen hat die Portigon AG auf Nachfrage dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) versichert, dass das künftige Dienstgebäude „barrierefrei“ sei.

Da es sich auch bei diesem Gebäudekomplex um ältere Bestandsbauten handelt, gelten auch hierfür die vorstehend genannten Einschränkungen.

Alle Büro- und Besprechungsräume – mit Ausnahme zweier Besprechungsräume in der 14. Etage – sind über Aufzüge und ohne zu überwindende Stufen erreichbar. Da im Haus ausreichend andere Besprechungsgelegenheiten vorhanden sind, ist die o.g. Ausnahme unschädlich. Die baulichen Gegebenheiten lassen an dieser Stelle des Hauses auch keine Umbauten zu.

Für sämtliche Aufzüge des Gebäudekomplexes hat das MIK den Einbau von Sprachansagen und behindertengerechten Bedientableaus gefordert; diese Forderung wurde umgesetzt. Im gesamten Gebäudekomplex befinden sich vier behindertengerechte Toiletten, davon drei im Erdgeschoss in unterschiedlichen Gebäudeteilen. Eine dieser Toiletten wiederum befindet sich in der Nähe des Konferenzbereiches, so dass auch Besucher/innen ohne langen Weg diese erreichen können. Eine aktuelle Abfrage bei allen schwerbehinderten Beschäftigten des Hauses zu besonderen Wünschen und Bedarfen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat im Übrigen ergeben, dass bis auf wenige Einzelfälle von den Beschäftigten gar keine behindertengerechte Toilette benötigt und gewünscht wird. Der derzeitige Bedarf ist also mit den bereits vorhandenen Toiletten gedeckt.

Darüber hinaus wird das MIK selbstverständlich auch im neuen Dienstgebäude in jedem Einzelfall bemüht sein, bei auftretenden Problemen – zusammen mit den betroffenen Beschäftigten, der Schwerbehindertenvertretung und dem betriebsärztlichen Dienst – Lösungen zu finden.

Die Gebäude der Landesministerien weisen bezüglich der Barrierefreiheit die nachfolgend beschriebenen Eigenschaften auf:

Finanzministerium (FM)

- Auf dem Hof sind zwei Behindertenparkplätze vorhanden;
- der barrierefreie Zugang ist über den Hofeingang (ebenerdig) möglich;
- ein Aufzug (mit Sprachansage) ermöglicht barrierefreien Zugang zu allen Geschossen bis auf das Dachgeschoss;
- an kurzen Treppenaufgängen zwischen einzelnen Flurbereichen sind Rampen angebracht und
- ein behindertengerechtes WC befindet sich auf Etage 2.

Justizministerium (JM)

Das Justizministerium ist unter Berücksichtigung der Aspekte des in drei von vier vorhandenen Gebäudeteilen gegebenen Denkmalschutzes sowie der gebotenen Gebäudesicherung weitgehend barrierefrei. Dies bedeutet im Einzelnen:

- ein barrierefreier Zugang ist über den Seiteneingang und über die Tiefgarage möglich;
- ein Behindertenparkplatz ist direkt neben dem barrierefreien Zugang vorhanden;
- die Flure sind barrierefrei;
- zwei behindertengerechte Toiletten sind vorhanden;
- der Aufzug im „Josephinenhaus“ ist taktil ausgestattet und mit Sprachansage versehen;
- weitere Aufzüge sind vorhanden.

Auf die besonderen Beeinträchtigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums wird durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen reagiert. Dem aufgrund der Aufgabenstellung des Justizministeriums eingrenzbaeren Besucherkreis wird im Bedarfsfall die erforderliche Unterstützung gestellt (z.B. für blinde Teilnehmer der zweiten juristischen Staatsprüfung).

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS)

Im MAIS ist ein barrierefreier Zugang zum Dienstgebäude eingerichtet, der Aufzug im Gebäudeteil D mit taktiler Tastatur in Braille-Schrift und Sprachansage ausgestattet sowie auf allen Etagen im Gebäudeteil D sind Automatiktüren eingebaut worden. Zudem sind zwei behindertengerechte Toiletten (Gebäudeteil C, Parterre, Gebäudeteil D, 3. Obergeschoss) vorhanden. Vor dem Dienstgebäude sind mehrere öffentliche Behindertenparkplätze vorhanden.

Im Rahmen der Neugestaltung des Konferenzentrums wurde eine Induktionsschleife für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung eingebaut. Darüber hinaus sind mobile Induktionsschleifen für Veranstaltungen vorhanden. Die Sitzungsaalmöbel sind unterfahrbar für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer. Bei Bedarf werden Gebärdendolmetscher/innen und/oder Schriftdolmetscher/innen bei Sitzungen und Besprechungen mit hörgeschädigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern hinzugezogen. Im Zuge von regelmäßigen Arbeitsplatzbesichtigungen durch die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft werden in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung Arbeitsplätze behindertengerecht und barrierefrei ausgestattet.

Zur Optimierung der Barrierefreiheit sind im Zuge der Erneuerung der Gebäudeleittechnik für 2015 nachstehend aufgeführte Maßnahmen geplant:

- Zugangs- und Eingangsbereiche:
 - Vor dem Gebäude und in den Eingangsbereichen implementieren von taktilen Bodenindikatoren (Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder – Oberflächensensibilität).
 - Visuell kontrastierende Gestaltung der Eingangsbereiche (z.B. helles Türelement / dunkle Umgebungsflächen).
 - Glasflächen mit Sicherheitsmarkierungen versehen.

- Innenbereich:
 - Installieren eines für blinde und sehbehinderte Menschen lesbaren Orientierungsplans / Übersichtsplans des Gebäudes.
 - Anpassen der Beschilderung (Hinweis- und Raumbeschilderung zusätzlich in tastbarer Ausführung anbringen).
 - Installieren eines Blindenleitsystems – hier sollen insbesondere die Fluchtwege beachtet werden.
 - Brandmeldeanlage z. B durch die Installation von Blitzleuchten für hörbehinderte Menschen ergänzen.
 - Überprüfung, ob alle Brandschutztüren den Anforderungen für sehbehinderte oder blinde Menschen geeignet sind.
 - Treppenauf- und -abgänge und Treppenstufen hinsichtlich der Anbringung von Aufmerksamkeitsfeldern und kontrastreichen Markierungen überprüfen und ggf. optimieren; die Handläufe sollen mit einer tastbaren Orientierungshilfe (Stockwerkanzeige) ausgestattet werden.

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV)

Das Dienstgebäude des MBWSV ist insoweit barrierefrei, als dass es die Zugangsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer sowie Menschen mit Gehbehinderung betrifft. Es verfügt über eine Rampe für Rollstuhlfahrer, entsprechende Aufzüge und über eine behindertengerechte Toilette, die Treppen haben kontrastierende Streifen und beidseitige Handläufe. Zudem sind zwei Behindertenparkplätze vorhanden.

Eine weitere Rampe zum Haupteingang befindet sich in der Planung und kann derzeit wegen der bestehenden Haushaltssperre nicht realisiert werden.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS)

Das Dienstgebäude des MFKJKS ist ein Bestandsgebäude. Gekennzeichnete Behindertenparkplätze sind in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang vorhanden.

Der Zugang zum Dienstgebäude ist barrierefrei; der Haupteingang ist über eine Rampe zu erreichen, die Eingangstür ist mit elektrischem Türöffner ausgestattet. Innerhalb des Dienstgebäudes:

- ist die Aufzugsanlage vom Eingang ebenerdig zu erreichen, derzeit wird eine zusätzliche Aufzugsbeschilderung für Menschen mit Sehbehinderung nachgerüstet;
- sind zwei Aufzüge barrierefrei ausgestattet (Sprachansage, Bedienelemente können eigenständig vom Rollstuhl ohne fremde Hilfe bedient werden, Brailleschrift neben den einzelnen Etagendrucktasten), eine Sprachsteuerung ist ebenfalls vorhanden,
- existieren drei behindertengerechte Toiletten.

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA)

1. Bereits vorhandene Einrichtungen im Dienstgebäude:

- Videoanlage mit Sprechaste für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer am Haupteingang zur Sicherstellung des barrierefreien Zugangs zum Dienstgebäude;
- rollstuhl- und behindertengerechter Aufzug mit unmittelbarem Zugang vom Innenhof an den Parkplätzen;
- Sprachansage in allen Aufzügen;
- Bedienelemente in Brailleschrift in allen Aufzügen;
- behindertengerechte Toilettenanlagen im EG und 4.OG;
- Innen- u. Außentreppe am Haupteingang mit rutschfester Signalfarbe belegt;
- Zwei Behindertenparkplätze im Innenhof, mehrere öffentliche Behindertenparkplätze vor dem Dienstgebäude;
- Rettungsstuhl für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer im Brandfall;
- transportable Induktionsschleifenanlage für hörgeschädigte Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

2. Bisher vorgenommenen Maßnahmen an Einzelarbeitsplätzen:

- Beschaffung von speziellen Sitzmöbeln in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf und dem/der Betriebsarzt/Betriebsärztin;
- Beschaffung von elektrisch-höhenverstellbaren Schreibtischen u. Stehpulten;
- Beschaffung von spezieller technischer Ausstattung für sehbehinderte und blinde Kolleginnen und Kollegen.

3. Dienstleistungen zur Unterstützung der Barrierefreiheit:

Bei Bedarf werden Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher bei Sitzungen und Besprechungen mit hörgeschädigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern beauftragt.

Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK)

Das aktuelle Dienstgebäude des MIK ist eine „Bestandsliegenschaft“ (Bau und Bezug 1979/1980) und entspricht damit zwangsläufig nicht in vollem Umfang heute geltenden Richtlinien, auch nicht im Punkt Barrierefreiheit.

Sowohl die baulichen Gegebenheiten als auch die Einrichtung wurden und werden jeweils im Rahmen des Machbaren dem konkreten Bedarf angepasst, wenn die Behinderung einer/eines Beschäftigten dies erforderlich macht. So werden bei Sehbehinderungen geeignete Lampen und Sehhilfen beschafft, elektromotorische Steh-/Sitz-Arbeitsplätze und ergonomische Drehstühle ebenso. Das Mitbringen eines Blindenführhundes wird gestattet, für den Hund werden die benötigten Utensilien beschafft. Für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer gibt es eine – nachträglich umgebaute – behindertengerechte Toilette im Erdgeschoss des Hauses. Behindertenparkplätze sind in der Tiefgarage vorhanden; für Einzelfälle werden Sonderlösungen im Außenbereich geschaffen.

Alle Büro- und Besprechungsräume sowie die Kantine sind auch für gehbehinderte Beschäftigte sowie Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer erreichbar. In den Aufzügen gibt es aufgrund des Alters des Gebäudes keine Sprachansagen oder rollstuhlgerechte Bedientableaus. Sehbehinderte und blinde Beschäftigte sind jedoch nach Einweisung bisher immer in der Lage gewesen, die Aufzüge ohne Hilfe Dritter zu nutzen.

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF)

- Gekennzeichnete Behindertenparkplätze sind in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang vorhanden;
- der Haupteingang ist über eine Rampe zu erreichen;
- die Eingangstüre (Schiebetüre) ist elektrisch betätigt (Eingang direkt neben der Pforte, Hilfestellung durch den Empfang ist somit möglich);
- alle Geschosse sind über Aufzüge auch für gehbehinderte Menschen zu erreichen;
- behindertengerechte Toiletten sind vorhanden.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Das MKULNV befindet sich in Bestandgebäuden aus den 50er und 70er Jahren. Zur Realisierung von Barrierefreiheit sind in den Dienstgebäuden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- automatische Eingangs- und Innentüren;
- Erreichbarkeit der Etagen über Aufzüge;
- behindertengerechte Toiletten;
- Behindertenparkplätze;
- der Zugang zum Dienstgebäude Schwannstraße ist ebenerdig gestaltet;
- im Bereich des Treppenzugangs zum Dienstgebäude Roßstraße befindet sich die Ausstattung mit einer behindertengerechten Rampe in Vorbereitung;
- Evac Chair (Evakuierungsstuhl für Menschen mit Gehbehinderung) im Hauptgebäude und Anbau;
- Evac Chair im Dienstgebäude Roßstraße.

Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW)

Das Dienstgebäude ist ein landeseigenes Gebäude, das im Jahr 2005 durch den BLB als Neubau errichtet wurde. Das Gebäude entspricht den Anforderungen an die Barrierefreiheit aus dem Jahr 2002 (Planungsjahr). Behindertenparkplätze sind in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang vorhanden. Nach Fertigstellung des Gebäudes wurden einige Maßnahmen zur Erweiterung der Barrierefreiheit nachgerüstet, insbesondere:

- Errichtung einer Rampe und eines barrierefreien Außenaufzugs zur Schaffung eines weiteren barrierefreien Zugangs an der Seitenfassade (2013);
- Umrüsten und Umbau der behindertengerechten Toilette;
- Nachrüsten von automatischen Türöffnern an Flurtüren.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIHM)

- Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zum Dienstgebäude;
- Ausstattung aller Aufzüge mit Sprachansage und zusätzlicher Tastatur in niedriger Höhe mit großer Zahlenanzeige;
- eine behindertengerechte Toilette im Zwischengeschoss;
- zur Optimierung der Barrierefreiheit wurden im Zuge der Erneuerung der Gebäudeleittechnik die Glasflächen mit Sicherheitsmarkierungen versehen;
- eine Anpassung der Handläufe in den Treppenhäusern ist angedacht. Die tatsächliche Umsetzung ist von der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (BR Düsseldorf) abhängig, die bis lang noch nicht erteilt wurde;
- die Stufen in den Treppenhäusern Ost und West sind jeweils mit farbigen, rutschfesten Klebestreifen versehen;
- auf dem Parkplatz des MWEIMH stehen drei Behindertenparkplätze für die Beschäftigten und zwei für Besucher zur Verfügung;
- barrierefreier Zugang zu allen Etagen, Büros, Besprechungsräumen, WC-Anlagen und des Pausen-/Snackbereiches im Zwischengeschoss;

- Verfügbarkeit von Evakuierungsstühlen zur Evakuierung von Menschen mit Gehbehinderung im Falle eines Brandes;
- Verfügbarkeit eines „eigenen“ Evakuierungsstuhls unmittelbar im Büro der Beschäftigten mit Gehbehinderung;
- Ausstattung eines jeden Arbeitsplatzes mit elektrisch höhenverstellbaren Schreibtischen;
- Schaffung einer optimalen Lichtquelle in jedem Büro;
- Blendschutz in Form von zum Teil blickdichten Jalousien für Menschen mit Sehbehinderungen.

Die Umsetzung weiterer – eventuell noch nicht bedachter – Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Barrierefreiheit stellt einen laufenden Prozess im Dienstgebäude des MWEIMH dar.

Staatskanzlei

Dienstsitz der Ministerpräsidentin, Staatskanzlei (StK) und Geschäftsbereich der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (MBEM) im Stadttor

Das Gebäude steht im Fremd- und nicht im Eigentum des BLB. Demzufolge ist für alle baulichen Maßnahmen grundsätzlich der Eigentümer zuständig. Dieser hat die Zugangsmöglichkeiten zum Gebäude für Menschen mit Behinderungen (insbesondere mit Gehbehinderungen) schon vor langer Zeit sichergestellt. Im Ausbau der Mietflächen für den Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin / Staatskanzlei wurden in mehreren Etagen auch behindertengerechte Toiletten eingebaut. In diesem Jahr wurde für eine in der Staatskanzlei tätige Rollstuhlfahrerin eine weitere behindertengerechte Toilette baulich realisiert.

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund, Berlin

Das Gebäude wurde durch den BLB NRW vor einigen Jahren umfangreich auf Barrierefreiheit überprüft. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden zu großen Teilen erfüllt. Für die Erfüllung weitergehender Barrierefreiheit für Geh- und Sehbehinderte würden zusätzliche Ausgaben in Höhe von rd. 0,1 Mio € anfallen.

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der EU, Brüssel

Das Gebäude, in dem die Vertretung des Landes NRW bei der Europäischen Union untergebracht ist, hat der BLB gemietet; die Staatskanzlei ist Untermieterin. Die baulichen Anforderungen unterliegen belgischem Recht.

Für alle baulichen Maßnahmen ist grundsätzlich der Eigentümer zuständig. Dieser hat die Zugangsmöglichkeiten zum Gebäude für Menschen mit Behinderungen (insbesondere mit Gehbehinderungen) sichergestellt. Im Ausbau der Mietflächen für den Geschäftsbereich der Landesvertretung konnte nicht in allen Teilen die Barrierefreiheit baulich erstellt werden. Zur Überbrückung von Stufen wurde daher eine mobile Rampenanlage angeschafft. Für die Beschäftigten und Besucher im Gebäude besteht eine allgemein zugängliche behindertengerechte Toilettenanlage.